

Homeoffice & Arbeitsschutz

Telearbeit, mobiles Arbeiten und Gefährdungsbeurteilung - Stand Juni 2026

Kernfrage zuerst klären: Telearbeit, mobiles Arbeiten und 'Homeoffice' werden oft synonym verwendet, haben aber unterschiedliche Rechtsfolgen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) kennt nur den Begriff Telearbeitsplatz (§ 2 Abs. 7) mit strengen Vorgaben; mobiles Arbeiten unterliegt nur dem allgemeinen ArbSchG.

1 Begriffsabgrenzung: Telearbeit vs. mobiles Arbeiten

Kriterium	Telearbeitsplatz (§ 2 Abs. 7 ArbStättV)	Mobiles Arbeiten
Definition	Vom Arbeitgeber fest eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz in der Wohnung des Beschäftigten	Arbeit an einem vom Beschäftigten frei gewählten oder vereinbarten Ort (Wohnung, Cafe, Zug, Hotel)
Vereinbarung	Schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN ueber Einrichtung und wochentliche Arbeitszeit zwingend	Formlos moeglich; schriftliche Regelung dringend empfohlen
Ausstattungs-pflicht	Arbeitgeber stellt komplette Ausstattung (Bildschirm, Tastatur, Stuhl etc.) nach Anhang 6 ArbStättV	Keine vollstaendige Ausstattungspflicht; ergonomische Mindestanforderungen trotzdem zu beruecksichtigen
Gefährdungsbeurteilung	Vor Einrichtung Pflicht; muss konkreten haeuslichen Arbeitsplatz erfassen (§ 3 ArbStättV)	Allgemeine GB nach § 5 ArbSchG ausreichend; Schwerpunkt auf psychischen Belastungen
Rechtsgrundlage	ArbStättV (inkl. Anhang 6) + ArbSchG + ArbZG	ArbSchG + ArbZG (ArbStättV gilt NICHT)

Eine reine Umbenennung von 'Homeoffice' in 'mobiles Arbeiten' im Arbeitsvertrag aendert nichts an der Rechtslage - entscheidend ist die tatsaechliche Ausgestaltung des Arbeitsplatzes.

2 Arbeitgeberpflichten: 6 Schritte im Ueberblick

- 1

Gefährdungsbeurteilung durchfuehren (§ 5 ArbSchG / § 3 ArbStättV)

Pflicht besteht uneingeschraenkt auch fuer Taetigkeiten im Homeoffice.

Bei Telearbeitsplaetzen: konkreten haeuslichen Arbeitsplatz erfassen - vor Einrichtung.

Physische Besichtigung nur mit ausdruecklicher Zustimmung des Beschäftigten (Unverletzlichkeit der Wohnung).

Praktikable Alternativen: digitale Checklisten, Fotodokumentation, videogestuetzte Begehung.
- 2

Bildschirmarbeitsplatz ergonomisch einrichten (Anhang 6 ArbStättV)

Bei Telearbeit: Bildschirm, Tastatur, Maus, hoeohenverstellbarer Stuhl, ausreichende Beleuchtung.

Bei mobiler Arbeit: keine vollstaendige Ausstattungspflicht, aber ergonomische Hinweise erforderlich.

Sehtest/Bildschirmbrille: Anspruch besteht unabhaengig vom Arbeitsort.

3

Unterweisung durchfuehren (§ 12 ArbSchG, § 6 ArbStaettV)

Vor Aufnahme der Taetigkeit im Homeoffice - gilt fuer Telearbeit UND mobiles Arbeiten gleichermassen.
Inhalt: Ergonomie, Arbeitszeit/Pausen, Verhalten bei technischen Stoerungen, Datenschutz, psychische Gesundheit.

Wiederholung bei Aenderungen der Gefaehrdungslage; Dokumentation empfohlen.

4

Arbeitszeit und Pausen einhalten (ArbZG)

Arbeitszeitgesetz gilt unveraendert: max. 8 (ausnahmsweise 10) Std./Tag, Ruhepausen, 11 Std. Ruhezeit.

Vertrauensarbeitszeit entbindet nicht von der Aufzeichnungspflicht (EuGH-Urteil, Stechuhr-Urteil BAG).

Erreichbarkeitserwartungen ausserhalb der Arbeitszeit vertraglich/betrieblich klar regeln.

5

Versicherungsschutz und Wegeunfaelle beruecksichtigen (§ 8 SGB VII)

Seit 18.06.2021: Versicherungsschutz im Homeoffice im gleichen Umfang wie im Betrieb (§ 8 Abs. 1 SGB VII).

Entscheidend ist die Handlungstendenz - besteht ein enger Zusammenhang zur Arbeit?

Versichert: Weg zum Drucker, zur Toilette, zum Essen, Weg zur Kinderbetreuung waehrend Homeoffice.

NICHT versichert: rein privat motivierte Wege (z.B. Paketannahme), private Taetigkeiten selbst.

6

Datenschutz und IT-Sicherheit sicherstellen

VPN-Zugang, verschluesselte Verbindungen, Bildschirmsperre bei Abwesenheit vorschreiben.

Keine dienstlichen Unterlagen fuer unbefugte Dritte (Familienmitglieder) sichtbar/zugaenglich machen.

Klare Regeln zur Nutzung privater Geraete (BYOD) und zur Aufbewahrung von Akten.

3 Versicherungsschutz im Homeoffice: Was gilt als Arbeitsunfall?

Seit der gesetzlichen Klarstellung in § 8 Abs. 1 SGB VII (in Kraft seit 18.06.2021) gilt: Wird die versicherte Taetigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeuebt, besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie bei Ausuebung der Taetigkeit auf der Unternehmensstaette. Entscheidend ist nicht der Ort, sondern die sogenannte Handlungstendenz (BSG-Rechtsprechung).

Situation	Versichert?	Begrueundung
Sturz auf dem Weg vom Schlafzimmer ins Homeoffice morgens	Ja	BSG-Urteil B 2 U 4/21 R: erster Weg zur Arbeitsaufnahme ist versichert
Sturz auf dem Weg zum Drucker im Nebenraum	Ja	Betriebsweg waehrend versicherter Taetigkeit
Sturz auf dem Weg zur Toilette/Kueche (Essen holen)	Ja	Seit 2021 gleichgestellt mit betrieblichem Arbeitsplatz
Sturz auf dem Weg, um ein privates Paket entgegenzunehmen	Nein	Eigenwirtschaftliche (private) Taetigkeit - keine Handlungstendenz zur Arbeit
Weg zur Kinderbetreuung (Kita) waehrend Homeoffice	Ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII - ausdruuecklich versicherter Weg
Unfall bei Beschaffung von Arbeitsmitteln auf Veranlassung des AG	Ja	Erfasst durch erweiterten Schutz nach § 8 SGB VII

Wichtig: Echte Wegeunfaelle nach § 8 Abs. 2 SGB VII (Weg zur Arbeit) gibt es im Homeoffice nicht im klassischen Sinn - die Wohnung selbst ist kein 'Weg zur Arbeit', sondern der Arbeitsort.

4 Checkliste: Mindestausstattung Telearbeitsplatz (Anhang 6 ArbStaettV)

- Bildschirm: blendfrei aufgestellt, kein direktes Gegenlicht, ausreichende Grösse fuer die Taetigkeit.
- Tastatur und Maus: getrennt vom Bildschirm, ergonomisch nutzbar, ausreichend Platz fuer Handballenauflage.
- Arbeitsstuhl: standsicher, hoechenverstellbar, mit verstellbarer Rueckenlehne.
- Arbeitstisch/-flaeche: ausreichend gross fuer Bildschirm, Tastatur, Unterlagen (mind. 80 x 160 cm empfohlen).
- Beleuchtung: ausreichend hell, blendfrei, moeglichst Tageslicht verfuegbar.
- Belueftung und Raumtemperatur: angemessenes Raumklima sicherstellen.
- Kabel und Stolperstellen: sicher verlegt, keine Gefahrenquellen im Laufbereich.

5 Psychische Belastungen bei mobiler Arbeit

Bei mobiler Arbeit liegt der Schwerpunkt der Gefaehrungsbeurteilung auf psychischen Belastungen statt auf ergonomischen Detailanforderungen. Relevante Faktoren:

- Entgrenzung von Arbeit und Privatleben (staendige Erreichbarkeit, fehlende raeumliche Trennung)
- Soziale Isolation und fehlender informeller Austausch mit Kolleginnen und Kollegen
- Selbststaendige Arbeitsorganisation als zusaetzliche Belastung (Selbstfuehrung)
- Unklare Erwartungen an Erreichbarkeit ausserhalb der Kernarbeitszeit
- Doppelbelastung bei gleichzeitiger Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben

6 Sanktionen bei Verstoessen

Verstoss	Sanktion
Keine Gefaehrungsbeurteilung fuer Telearbeitsplatz	Bis zu 5.000 EUR (§ 25 ArbSchG)
Fehlende Unterweisung vor Aufnahme der Taetigkeit	Bis zu 5.000 EUR
Verstoss gegen Arbeitszeitgesetz (fehlende Pausen, Ueberschreitung Hoechstarbeitszeit)	Bis zu 30.000 EUR (§ 22 ArbZG)
Fehlende Dokumentation der Arbeitszeit	Bis zu 30.000 EUR; Beweislastumkehr bei Streitfaellen

7 Weiterfuehrende Quellen

- BAuA - Orts- und zeitflexibles Arbeiten: [baua.de](https://www.baua.de)
- DGUV Check-Up Homeoffice (Checkliste Ergonomie): [dguv.de](https://www.dguv.de)
- Arbeitsschutz NRW - Homeoffice: [arbeitsschutz.nrw.de](https://www.arbeitsschutz.nrw.de)
- ArbStattV im Wortlaut: [gesetze-im-internet.de/arbstattv_2004/](https://www.gesetze-im-internet.de/arbstattv_2004/)
- BSG-Urteil B 2 U 4/21 R (Treppensturz im Homeoffice)